



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 54.682-2c/69

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 17. Juli 1969 über die Abgabe für das Halten von Hunden (NÖ. Hundeabgabegesetz 1969)

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 16. SEP 1969
Zl. 149/2-71/10.11.69
Aussch.

Zu Zl. 149 ex 1969
vom 17. Juli 1969.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n.

1. Die Bundesregierung hat beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 17. Juli 1969 über die Abgabe für das Halten von Hunden keinen Einspruch zu erheben, aber auch der Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses vor Ablauf der Einspruchsfrist nicht ausdrücklich zuzustimmen.

Die Bundesregierung sah sich dazu durch die Regelung des § 5 des Gesetzesbeschlusses veranlaßt. Nach dieser Bestimmung sind Diensthunde der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie und der Zollwache nicht ex lege von der Abgabe befreit. Vielmehr hat der Hundehalter die Anerkennung des Hundes als Nutzhund bei der Gemeinde zu beantragen und gleichzeitig mit diesem Antrag die Befreiung von der Hundeabgabe "anzumelden" (§ 5 Abs. 1 und 2). Jeder Hundehalter unterliegt ferner der Auskunftspflicht (§ 8) und begeht eine Verwaltungsübertretung, wenn er die gesetzlich vorgesehenen Nachweise nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erbringt (§ 9). Ihrem Wortlaut nach erstrecken sich diese Bestimmungen auch auf Bundesorgane, die Hunde halten.

Die Bundesregierung ist demgegenüber der Ansicht, daß das Halten der in Rede stehenden Diensthunde vom Landesgesetzgeber ausdrücklich von der Abgabepflicht ausgenommen werden sollte, ohne daß es dazu einer Verpflichtung zur Erstattung von Meldungen oder Anzeigen und der Erbringung von Nachweisen bedarf.

Eine entsprechende Befreiungsbestimmung sollte ferner auch für Wachhunde des Bundesheeres vorgesehen werden.

2. Der Gesetzesbeschluß gibt ferner zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Im § 3 lit. j des Gesetzesbeschlusses hätte an Stelle des Ausdruckes "gerichtliche Strafanstalten" die Terminologie des § 8 des Strafvollzugsgesetzes, EGBL. Nr. 144/1969, gebraucht werden sollen.

Zur Bestimmung des § 5 Abs. 4 ist zu bemerken, daß nach dem Wortlaut dieser Bestimmung eine Person (In- oder Ausländer), die mit einem Hund aus dem Ausland eingereist ist und die nicht bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde eine Hundeabgabe entrichtet hat, selbst dann eine Hundeabgabe zu entrichten hätte, wenn sie sich nur vorübergehend (auf der Durchfahrt) oder kurzzeitig (Urlaub) in Österreich aufhält.

§ 9 des Gesetzesbeschlusses hätte wohl lauten sollen:
"(1) Unbeschadet begeht eine Verwaltungsübertragung, wer, auch ohne eine Abgabenverkürzung zu bewirken,"

15. September 1969
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

~~Ami der NO. I desregierung
Einlaufstelle~~

~~16. SEP 1969~~

~~Bearb.:~~

~~Beilagen
Stempel.~~